

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

13. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf , den 8. November 2022

Nr. 30

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016** 2
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017** 2
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018** 3
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019** 3
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020** 4
- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 26.10.2022** 4

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt für die Gemeinde Farnstädt

- **Anlage zur Herstellung von Biogas**
hier: Errichtung eines Verbrennungsmotors, mit 635 kW el. Leistung und einer Feuerungswärmeleistung von 1,581 kW und einer Trafostation (880 kVA) sowie zur Änderung der Inputstoffe in Art und Menge 5 - 7

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepfarrermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2016 beschlossen und der Verbandsgemeindebürgermeisterin die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2022/VG/017).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.10.2022

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2017 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2022/VG/018).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.10.2022

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2018 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2022/VG/019).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.10.2022

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2019 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2022/VG/020).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.10.2022

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2020 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2022/VG/021).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.10.2022

Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung
der gefassten Beschlüsse in der 16. Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Weida-Land am 26.10.2022**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2022/VG/026

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2022

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2022/VG/027

finanzielle Angelegenheit

Nemsdorf-Göhrendorf, 01.11.2022

Mylich
Vorsitzender

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogasanlage Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279, Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in 06279, Farnstädt, Landkreis Saalekreis

Die Biogasanlage Farnstädt GmbH & Co. KG, in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 14.07.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biogas;
hier: Errichtung eines Verbrennungsmotors, mit 635 kW el. Leistung und einer Feuerungswärmeleistung von 1,581 kW und einer Trafostation (880 kVA) sowie zur Änderung der Inputstoffe in Art und Menge**

auf dem Grundstück in: **06279, Farnstädt,**
Gemarkung: **Farnstädt,**
Flur: **7,**
Flurstück: **588 und 589.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen betragen eine Gesamtfläche von ca. 80m². Sie betreffen insbesondere die Errichtung des oben genannten Verbrennungsmotors mit Gasaufbereitung- und Aktivfilterkohleanlage auf befestigter Fläche und einer Trafostation. Der Motor soll sich in einem schallisolierten Stahlcontainer befinden und mit Abgasschalldämpfern in die Abgasleitung ausgestattet sein. Die Containergründung erfolgt auf Streifenfundamten.

Anhand eines schalltechnischen Gutachtens vom 01.06.2022 wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten sowohl am Tage, als auch in der Nacht keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind,

sofern Lärminderungsmaßnahmen (Schalldämpfer für die Sauenanlage – Kaminmündungen Gebäude Süd und Abschirmung des BHKW-Kühlers in Richtung Ost im Nahfeld der Quelle) umgesetzt werden. Der geplante Verbrennungsmotor befindet sich in einem schallisolierten Container.

Hinzu kommt, dass bis auf die zu erwartenden Abgase der Verbrennungsanlage in Form von etwa NH₃ und CO, nicht mit weiteren Immissionen zu rechnen ist, die über die bisherigen hinausgehen. Das Risiko eines Störfalles ist als gering einzuschätzen. Die Sicherheitsvorkehrungen diesbezüglich entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sämtliche der betroffenen geschützten Gebiete (vgl. Kap. 2) befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m zu den geplanten Anlagen, die Landschaft ist bereits durch Landwirtschaft und die bestehende Biogasanlage geprägt. Die geplanten Anlagen befinden sich auf dem bereits wirtschaftlich genutzten und dementsprechend geprägten Betriebsgelände der Antragstellerin. Eine weitere, über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende, Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der beantragten Anlagen ist nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen betragen eine Gesamtfläche von ca. 80m² und werden auf bereits versiegelten Flächen, die bereits teilweise als Verkehrsflächen benutzt werden, errichtet. Somit sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut bei bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Container mit Ölauffangwanne) der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Gewässer werden nicht überbaut. Die beantragten Änderungen stellen keine zusätzliche Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe dar, da Sicherungsmaßnahmen mittels automatischer Schmierölversorgung aus bauaufsichtlich zugelassenen Frischöl- und Altöltanks mit Grenzwertgeber vorgesehen sind. Der beantragte Verbrennungsmotor ist in einem Container installiert, dessen Boden mit einer umlaufenden Aufkantung von 5 cm als Ölauffangwanne versehen wird, so dass im Falle von Undichtigkeiten oder eines Motorschadens das gesamte Öl, einschließlich des Kühlmittels, aufgefangen werden kann. Altöl und Aufsaug- und Filtermaterialien die als Abfallstoffe anfallen, stellen keine neuen Abfallarten hinsichtlich der bereits bestehenden und genehmigten Anlage dar. Die Lagerbehälter für Gülle und Gärreste sind mit Leckerkennungsmaßnahmen ausgestattet. Belastetes und unbelastetes Niederschlagswasser werden jeweils getrennt abgeführt.

Schutzgüter Luft und Klima

Der zusätzliche Verbrennungsmotor soll an die vorhandene Gasleitung angeschlossen werden. Im Havariefall sind Auswirkungen auf das Betriebsgelände im nahen Biogasanlagenumfeld durch eine gesondert beantragte Umwallung begrenzt. Eine Notfackel stellt sicher, dass kein Gas unverbrannt in die Atmosphäre gelangen kann. Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Landschaft

Da die geplante Anlage sich bereits auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände befindet und die Höhe der bereits bestehenden Gebäude nicht überschritten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der Gemeinde Farnstädt befindlichen Baudenkmale liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Mit dem am Standort betriebenen Tätigkeiten/ Verfahren entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.